

I Geltungsbereich

I.I Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des pings Azubikampus zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen.

I.II Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, sowie der Kunde nicht Verbraucher ist.

I.III Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II Vertragsabschluss, -Partner, Haftung, Verjährung

II.I Vertragspartner sind Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH zustande. Der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

II.II Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

II.III Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH haftet für die eingegangenen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH auftreten, wird die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben, um einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

II.IV Alle Ansprüche gegen die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 Abs. 1 BGB). Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH beruhen.

III Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnungen

III.I Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.

III.II Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der für die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

III.III Rechnungen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

III.IV Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

III.V In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

III.VI Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH aufrechnen oder verrechnen, was der Zustimmung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in Textform bedarf.

IV Änderungen des Mehrwertsteuersatzes oder sonstiger Steuern / Erhebungen / Abgaben

IV.I Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Kunden selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.

V Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

V.I Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder dem Kunden ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

V.II Sofern zwischen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in Textform ausübt.

V.III Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Speiseumsatz x Teilnehmerzahl.

V.IV Der Abzug ersparter Aufwendungen ist, durch die jeweils im Veranstaltungsvertrag festgelegten Stornierungsbedingungen berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VI Rücktritt der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH

VI.I Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfragen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH nicht zu einer festen Buchung bereit ist.

VI.II Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern IV und/oder V verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VI.III Ferner ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführenden oder falschen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswort sein; konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschädigung von im Eigentum der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH und/oder im Eigentum von Gästen und/oder Mitarbeitern der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH stehenden Sachen zu befürchten ist und/oder die Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit von Gästen und/oder Mitarbeitern und/oder Gesellschaftern sowie gesetzlichen Vertretern der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH droht, gleich ob die Gefahren unmittelbar von dem Kunden/Vertragspartner, Veranstaltungsteilnehmern und/oder mittelbar von Dritter im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden/Bestellers (bspw. Gegendemonstrationen bei politischen, religiösen oder kulturellen Veranstaltungen) ausgehen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Gefährdung dem Herrschafts-/ Organisationsbereich der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH zuzurechnen ist und/oder die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH bei Vertragsschluss die Gefährdung kannte oder hätte kennen müssen; der Kunde/Besteller Tatsachen verschweigt, die geeignet sind, das Ansehen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in der Öffentlichkeit nicht unerheblich herabzusetzen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH bei Vertragsschluss die Gefährdung kannte oder hätte kennen müssen; der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt. Aus denselben unter 3. Abs. 1 genannten Gründen besteht zu Gunsten der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht.

VI.IV Bei berechtigtem Rücktritt der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VII Änderungen der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

VII.I Eine Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH in Textform.

VII.II Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

VII.III Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

VII.IV Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH diesen Abweichungen zu, so kann die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH trifft ein Verschulden.

VIII Technische Einrichtung und Anschlüsse

VIII.I Soweit die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

VIII.II Der Kunde ist für die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen unter Nutzung des Stromnetzes der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH selbst verantwortlich. Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH behält sich vor, die Nutzung von durch den Kunden eingebrachten elektrischen Anlagen zu untersagen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH diese nicht zu vertreten hat

VIII.III Der Kunde ist mit Zustimmung der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, eigene Telefon und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

VIII.IV Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden insofern elektrische Anlagen von Drittanbieter bereitgestellt wurden.

VIII.V Störungen an der vom Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

IX.I Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Gelände. Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

IX.II Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH abzustimmen.

IX.III Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X Haftung des Kunden für Schäden

X.I Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw.-besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

X.II Die Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI Schlussbestimmungen

XI.I Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

XI.II Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Fulda. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Fulda.

XI.III Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. **XI.IV** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.



Stand: 07/2024

Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH | Liobastraße 2 | 36037 Fulda

Geschäftsführer: Michael Möller